| **Bundesland** | **Regelungen** | **Quellen** | **Gültigkeit** |
| --- | --- | --- | --- |
| **Baden-Württemberg** | CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen des Sozialministeriums:   * Der Zutritt von Besuchspersonen ist nur mit einem maximal 24 Stunden zuvor erfolgten negativen Antigen-Schnelltest oder einem maximal 48 Stunden zuvor erfolgten negativen PCR-Test zulässig. Die **Testpflicht** entfällt   + bei einer asymptomatischen Person, die immunisiert ist,   + bei einer Person, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder noch nicht eingeschult ist, sowie   + bei Schülerinnen oder Schülern zwischen dem siebten und 12. Lebensjahr während des regulären Schulbetriebs, wobei die Glaubhaftmachung in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen hat.   Die Einrichtungen haben den Besuchspersonen die Durchführung der Testung anzubieten.  Die Einrichtungen können von Besuchern die Abgabe einer schriftlichen Selbstauskunft verlangen, um den Zutritt von Personen, deren Besuch nicht gestattet ist, auszuschließen.  Die Einrichtungen können anlassbezogene Testungen bei Besuchspersonen durchführen.   * Besuchspersonen müssen während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine **medizinische Maske**, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, tragen. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt   + im Freien, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann,   + für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,   + für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,   + sofern das Tragen einer Maske aus ähnlichen gewichtigen und unabweisbaren Gründen im Einzelfall unzumutbar oder nicht möglich ist oder   + ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist. * Besucher müssen einen **Mindestabstand** von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Dies gilt nicht für   + Ehegatten, Lebenspartner oder Partner,   + Personen, die in gerader Linie verwandt sind, oder   + Geschwister und deren Nachkommen einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern oder Partnern in Bezug auf die besuchte Person.   Die Leitung der Einrichtung kann Ausnahmen zulassen, insbesondere im Rahmen  der Sterbebegleitung oder zur Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme.   * Im Bewohnerzimmer von immunisierten Bewohnerinnen und Bewohnern kann auf das Tragen einer Maske sowie die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden. * Der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern, die mit dem Coronavirus infiziert sind oder bei denen ein begründeter Infektionsverdacht besteht, ist nur in Ausnahmefällen wie bspw. der Sterbebegleitung mit Zustimmung der nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörde und unter Einhaltung weiterer gebotener Schutzmaßnahmen wie bspw. dem Tragen von Schutzkitteln zulässig. * Der Besuch durch Personen, * die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen oder * die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen,   ist nicht gestattet.   * In den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtungen sind Besuche zulässig. * Die Einrichtung hat die **Kontaktdaten** der Besuchspersonen zu erheben und zu speichern. * Der Zutritt von externen Personen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. * Von der Durchführung eines vorherigen COVID-19-Schnelltests ausgenommen sind externe Personen, deren Zutritt zur Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung oder für die psychosoziale oder körperliche Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner zwingend erforderlich ist, sofern ein maximal 24 Stunden zuvor erfolgter Antigen-Schnelltest oder ein maximal 48 Stunden zuvor erfolgter PCR-Test aus unaufschiebbaren Gründen nicht vorgenommen werden kann. * Tritt in Einrichtungen ein Infektionsfall mit dem Coronavirus auf, ist das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Die Ausgangs- sowie die Besuchsregelungen können erforderlichenfalls durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde eingeschränkt oder ausgesetzt werden. * Über die in den Einrichtungen geltenden Besuchsregelungen ist durch die Einrichtung in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise zu informieren | Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) Vom 14. August 2021:  <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>  Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege (Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen - CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen) vom 24. August 2021:  https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/corona-verordnung-vulnerable-einrichtungen/ | Beide Verordnungen sind gültig bis 13. September 2021. |
| **Bayern** | Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung:  **§ 2 Maskenpflicht**  In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer **medizinischen Gesichtsmaske**.  **§ 3 Geimpft, genesen, getestet (3G)**:  Von getesteten Personen ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund   1. eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, 2. eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder 3. eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,   zu erbringen.  Getesteten Personen stehen gleich:   1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag; 2. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen; 3. noch nicht eingeschulte Kinder.   **§ 9 Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Krankenhäuser**   * **Der Zugang darf** ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz außerhalb einer zur beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit **nur durch solche Personen** **erfolgen, die geimpft, genesen oder getestet sind.** * Die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig. * Betreiber haben ein individuelles **Infektionsschutzkonzept** zu erarbeiten und zu beachten, das den Bestimmungen des Rahmenkonzepts   [Allgemeinverfügung Notfallplan Corona-Pandemie Regelungen für Pflegeeinrichtungen](https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2021/08/konsol-lesefassung_pflegeeinrichtungen_13082021.pdf):   * Alle Personen, die sich in der voll- oder teilstationären Pflegeeinrichtung befinden, sollen mindestens einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen. Ausgenommen sind insbesondere Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte, für die bereits nach anderen Vorschriften eine Maskenpflicht gilt und Bewohnerinnen und Bewohner, denen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist. * Nach Möglichkeit ist durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.   [Handlungsempfehlung (Rahmenkonzept) des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege für ein Besuchskonzept in Alten- und Pflegeheimen:](https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-535/)   * **Die Ausgangsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner sind uneingeschränkt zu gewährleisten**. Durch die Bewohnerinnen und Bewohner selbst sind natürlich die bestehenden Regelungen zum Ausgang und die allgemeinen Kontaktbeschränkungen zu beachten. **Es obliegt der Einrichtung, wie sie mit Personen umgeht, welche nach der Wahrnehmung ihres Ausgangsrechts in die Einrichtung, zurückkehren.** * Neben den Anforderungen, die unmittelbar aus § 11 der 13. BaylfSMV resultieren und damit einzuhalten sind, werden für die Umsetzung der Besuchsregelungen Empfehlungen zur Erstellung einrichtungsindividueller Schutz- und Hygienekonzepte zur Verfügung gestellt. Dabei ist stets eine Risikobewertung (ethische Güter- und Interessensabwägung zwischen Selbstbestimmungsrecht der pflege-und betreuungsbedürftigen Menschen und notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes) – insbesondere unter Berücksichtigung des durch SARS-CoV-2 ausgelösten lokalen Infektionsgeschehens vorzunehmen. Es sind soweit wie möglich, die Wünsche der Bewohnerinnen und Bewohner zu berücksichtigen, um negative psychosoziale Auswirkungen weitgehend zu verhindern. | Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021:  <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-615/>  Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Allgemeinverfügung Notfallplan Corona-Pandemie Regelungen für Pflegeeinrichtungen, mit Änderungen vom 11. August 2021:  <https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2021/08/konsol-lesefassung_pflegeeinrichtungen_13082021.pdf>  SARS-CoV-2-Infektionsschutz: Handlungsempfehlungen (Rahmenkonzept) für ein Besuchskonzept sowie zur sozialen Teilhabe in Alten- und Pflegeheimen und stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbringen  Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 23. Juli 2021:  https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-535/ | Verordnung gültig bis 1. Oktober 2021  Allgemeinverfügung ist gültig bis 30. September 2021 |
| **Berlin** | Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung  **§ 8 Regelungen für Geimpfte und Genesene**  Eine nach dieser Verordnung vorgeschriebene Pflicht, negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet zu sein oder ein negatives Testergebnis einer mittels anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 vorlegen zu müssen oder ein Testangebot annehmen zu müssen oder stattdessen eine Testung vornehmen lassen zu müssen, entfällt für folgende Personen:   * Geimpfte Personen, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, * Genesene Personen, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, sowie * Genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.   Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung  **Bewohnerinnen und Bewohner vollstationärer Pflegeeinrichtungen dürfen täglich im Rahmen des Besuchskonzepts Besuch empfangen.** Ausgenommen sind Besuchende mit Atemwegsinfektionen.   * Der Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden darf nicht beschränkt werden. * Der Besuch von und durch geimpfte und genesene Personen darf nur für geschlossene Räume beschränkt werden, soweit dies zur Wahrung des Abstandsgebots zwingend erforderlich ist. Eine Beschränkung für Besuche im Freien ist unzulässig. Die konkrete Ausgestaltung der Beschränkung muss im Besuchskonzept festgelegt und in der Einrichtung öffentlich bekannt gemacht werden. * Besuchspersonen, die sich nicht an die Hygieneregelungen aus dem individuellen Schutz- und Hygienekonzept und dem Besuchskonzept der Einrichtung halten, kann der Zutritt oder der weitere Verbleib zeitweise versagt werden.   **Besuchskonzept**   * Die Pflegeeinrichtungen haben im Rahmen ihres Schutz- und Hygienekonzeptes ein Besuchskonzept zu erstellen und den Bewohnenden sowie Angehörigen und Anderen mit berechtigtem Interesse zugänglich zu machen. Bei der Erarbeitung des Besuchskonzepts ist der Bewohnerbeirat nach § 9 des Wohnteilhabegesetzes zu beteiligen. * **Besuchenden darf der Zutritt zu vollstationären Pflegeeinrichtungen nur gewährt werden, wenn entweder ein PoC-Antigen-Test oder ein PCR-Test mit negativem Testergebnis dem Einrichtungspersonal vorgelegt wird oder eine Ausnahme von der Testpflicht nach § 8 – Regelungen für Geimpfte und Genesene - Absatz 1 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorliegt**. **Das vorgelegte Testergebnis darf jeweils nicht älter als 24 Stunden sein.**   Die Beschränkungen gelten nicht für Besuchende von Schwerstkranken und Sterbenden, wobei alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zum Schutz der anderen Bewohnenden, Besuchenden und zum Schutz des Personals ergriffen werden müssen.   * Die Einrichtungen sollen die Testung mittels Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test durchführen. * Das Besuchskonzept darf folgende Besuchszeiten nicht unterschreiten: täglich von 10 Uhr bis 17 Uhr sowie an zwei weiteren Tagen ab 9 Uhr und bis 19 Uhr. Darüber hinaus soll es die Möglichkeit beinhalten, individuelle Besuchszeiten zu vereinbaren, und ein Konzept zur Testung von Besuchenden enthalten. * Abweichend vom Besuchskonzept ist der Zutritt jederzeit zulässig  1. von mit der Seelsorge betrauten Personen, Personen der Rechtspflege, insbesondere Richterinnen und Richtern, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern, Verfahrensbeiständen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit sowie Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten einer rechtlichen Betreuung oder einer Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung zur Erledigung unaufschiebbarer Rechtsgeschäfte oder persönlicher Anhörungen, 2. von Personen zur Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten nach § 9 des Wohnteilhabegesetzes und der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung, insbesondere zur Durchführung von Bewohnerbeiratssitzungen, Sprechstunden und Wahlen nach §§ 18 und 22 sowie Abschnitt 2 der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung, 3. von Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen und medizinisch-gesundheitsförderlichen Versorgung, zur Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und zur weiteren, auch körpernahen Grundversorgung (zum Beispiel Fußpflege), 4. von Personen zur Durchführung von Veranstaltungen und Angeboten und 5. von Ehrenamtlichen, die innerhalb der Einrichtung Teilangebote durchführen.  * Besuchspersonen haben zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung eine **FFP2-Maske** ohne Ausatemventil zu tragen. Keine Maskenpflicht besteht im Zimmer der Bewohnerin oder des Bewohners, wenn alle Anwesenden einer der in § 8 Absatz 1 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personengruppen angehören. | Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 17. August 2021: <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>  Dritte Verordnung zu Regelungen in Einrichtungen zur Pflege von pflegebedürftigen Menschen während der Covid-19-Pandemie (Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung) vom 6. August 2021:  <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/pflege-covid-19-verordnung-1017656.php> | 3. SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnah-menverordnung gültig bis 11. September 2021  Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung gültig bis 10. September 2021 |
| **Branden-burg** | Die in dieser Verordnung vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gilt nicht   * für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, * für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes der von ihnen besuchten Schule regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden, * für geimpfte Personen, * für genesene Personen. * Betreiberinnen und Betreiber von Pflegeheimen haben bei Besuchen von Bewohnerinnen und Bewohnern sicherzustellen, dass   + der Zutritt gesteuert wird und unnötige physische Kontakte zu Bewohnerinnen und Bewohnern, zum Personal sowie unter den Besuchenden vermieden werden,   + soweit möglich, durch bauliche oder andere geeignete Maßnahmen ein wirksamer Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sowie des Personals vor Infektionen gewährleistet wird,   + Personendaten in einem Kontaktnachweis zum Zwecke der **Kontaktnachverfolgung** erfasst werden. * Besucherinnen und Besucher haben während des gesamten Aufenthalts in den Innenbereichen der Einrichtung eine **medizinische Maske** zu tragen. * In Pflegeheimen, in denen   + mindestens 75 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner geimpfte Personen oder genesene Personen sind,   + die Beschäftigten die Möglichkeit zur Impfung hatten und   + aktuell kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen vorliegt,   gilt, dass die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske während des Aufenthalts im Zimmer der Bewohnerin oder des Bewohners entfällt, sofern das Abstandsgebot auch gegenüber Dritten eingehalten wird.   * Besucherinnen und Besucher müssen   + über einen **Testnachweis** nach § 2 Nummer 7 Buchstabe b (im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt) oder Buchstabe c (von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde) der COVID-19-SchutzmaßnahmenAusnahmenverordnung verfügen und diesen auf Verlangen vorlegen oder   + über einen Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus in verkörperter oder digitaler Form, dem ein PCR-Test zugrunde liegt, verfügen; die dem Nachweis zugrundeliegende Testung darf nicht länger als 48 Stunden vor dem Besuch zurückliegen. * Die Einrichtungen haben den Besucherinnen und Besuchern vor dem Besuch die Durchführung einer Testung anzubieten. * Personen, bei denen typische Symptome oder sonstige Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen, sind vom Besuchsrecht ausgeschlossen. Ein Besuchsrecht besteht auch dann nicht, wenn in der jeweiligen Einrichtung aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen vorliegt und noch keine wirksamen Maßnahmen zur Isolierung der betroffenen Bewohnerinnen oder Bewohner getroffen werden konnten; dies gilt nicht für Betreuerinnen und Betreuer in Betreuungsangelegenheiten, für Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie für die Vornahme erforderlicher gerichtlicher Amtshandlungen. Im Rahmen gerichtlicher Amtshandlungen schließt dies das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein. * Von der Pflicht zur Durchführung eines vorherigen Tests ausgenommen sind externe Personen, deren Zutritt zur Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung oder für die psychosoziale oder körperliche Gesundheit der Patientinnen und Patienten sowie Bewohnerinnen und Bewohner zwingend erforderlich ist, sofern ein vorheriger Test aus unaufschiebbaren Gründen nicht vorgenommen werden kann. | Zweite Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - 2. SARS-CoV-2-UmgV) vom 29. Juli 2021 geändert durch Verordnung vom 24. August 2021:  <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/2__sars_cov_2_umgv> | gültig bis 24. September 2021 |
| **Bremen** | **Die Einrichtungen haben sicherzustellen, dass im Rahmen von Besuchen der Bewohnerinnen und Bewohner folgende Bedingungen berücksichtigt werden:**   1. Besucherinnen und Besucher sowie Personen, die die Einrichtung zu anderen als Besuchszwecken betreten wollen, erhalten Zutritt, wenn sie über ein schriftliches oder **elektronisches negatives Testergebnis** verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines PCR-Tests oder POC-Antigentests höchstens 24 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf.   Soweit in dieser Verordnung die Vorlage eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgesehen ist und soweit Bundesrecht nicht entgegensteht, stehen dem erforderlichen negativen Testnachweis gleich:   * + ein Impfnachweis,   + der Nachweis einer durch PCR-Test bestätigten, nicht mehr als sechs Monate zurückliegenden Infektion mit dem Coronavirus nach dem Ende der Absonderungspflicht.   Soweit nach dieser Verordnung die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgesehen ist und Bundesrecht nicht entgegensteht, gilt diese Vorgabe nicht für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahr.   1. **Anmeldung und Registrierung der Besuche** durch die Einrichtung; zum Zweck der Infektionskettenverfolgung sind Namenslisten der Besuchspersonen zur Kontaktverfolgung zu führen, 2. Einweisung von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Besuchspersonen in Hygienemaßnahmen 3. Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht in geschlossenen Räumen, die im Rahmen eines Besuchsverkehrs zugänglich sind, soweit kein Schutz- und Hygienekonzept vorliegt, das geeignet erscheint, die Gefahr der Infektion der Besucherinnen und Besucher vergleichbar zu reduzieren. Personen ab einem Alter von 16 Jahren erfüllen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch Tragen einer OP-Maske, einer Maske der Standards KN95/N95“, „FFP2“ oder eines gleichwertigen Schutzniveaus (**medizinische Gesichtsmaske**).   Die zuständigen Gesundheitsämter können in Handlungsleitlinien den Rahmen zulässiger Abweichungen vorgeben.  **Ausnahmen**  Gehören in einer Einrichtung auf Seiten der Bewohnerinnen und Bewohner mindestens 80 Prozent zur Gruppe der geimpften oder genesenen Personen, hat die Einrichtung dies dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen. Das zuständige Gesundheitsamt kann diese Einrichtung von einschränkenden Vorgaben dieser Verordnung befreien oder mildere Maßnahmen festsetzen. | Achtundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Achtundzwanzigste Coronaverordnung) Vom 26. Juli 2021:  <https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/218/2021_07_27_GBl_Nr_0093_signed.pdf>  in Verbindung mit:  Erste Verordnung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Coronaverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Vom 26. August 2021:  <https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/218/2021_08_27_GBl_Nr_0097_signed.pdf> | gültig bis 13. September 2021 |
| **Hamburg** | Trägerinnen und Träger sind verpflichtet das Betreten der Einrichtungen unter Beachtung der folgenden Vorgaben zu ermöglichen:   1. es gibt ein **einrichtungsspezifisches Schutzkonzept** für das Besuchsgeschehen sowie angepasste Hygienepläne, auf deren Grundlage das Betreten zu Besuchszwecken ermöglicht wird, 2. die Besuchenden werden über die allgemeinen Hygienevorgaben unterrichtet sowie bei ihrem ersten Besuch mündlich in einrichtungsspezifischen Hygienemaßnahmen unterwiesen, 3. die Besucherinnen und Besucher sowie die Aufsuchenden, die beruflich oder ehrenamtlich in der Einrichtung tätig werden, erfüllen die folgenden Voraussetzungen: 4. Kinder unter zwölf Jahren sind in Begleitung eines Erwachsenen, 5. sie haben keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, sind nicht aktuell positiv getestet worden und sind keine enge Kontaktperson entsprechend der Definition durch das RKI; dies bestätigen sie schriftlich, 6. sie wurden unmittelbar vor dem Besuch der Einrichtung einem von dieser durchgeführten Schnelltest unterzogen, dessen Ergebnis negativ ist, oder haben dem Einrichtungspersonal ein **negatives Testergebnis** in verkörperter oder digitaler Form vorgelegt, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels Schnelltest höchstens 24 Stunden und mittels PCR-​Test höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf; die Vorlage eines Coronavirus-​Impfnachweises oder eines Genesenennachweises steht der Vorlage eines negativen Testergebnisses gleich; Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie Personen, die die Einrichtung zur Begleitung Sterbender aufsuchen, sind von der Erbringung eines negativen Testnachweises befreit, für die erforderlichen Testungen sind besucherfreundliche Testzeiten vorgesehen 7. sie tragen vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Einrichtung eine **medizinische Maske** 8. zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit werden ihre **Kontaktdaten** erfasst und gespeichert; zusätzlich werden die besuchte Person und der Besuchszeitraum dokumentiert; 9. die Besuchenden haben ergänzend folgende Regelungen während des Aufenthalts zu beachten:  * während der gesamten Besuchszeit ist der **Mindestabstand** zwischen den Besuchenden und den pflegebedürftigen Personen von 1,5 Metern einzuhalten; die Unterschreitung des Mindestabstandes sowie ein unmittelbarer Körperkontakt zwischen den Besuchenden und den pflegebedürftigen Personen sind für die Dauer von bis zu 15 Minuten kumuliert je Besuch erlaubt; bei pflegebedürftigen Personen, die über einen Coronavirus-​Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen, können auch nähere physische Kontakte mit Besuchenden stattfinden; verfügen sowohl die pflegebedürftigen Personen als auch die Besucherinnen und Besucher über einen Coronavirus-​Impfnachweis oder einen Genesenennachweis, kann zusätzlich zur Unterschreitung des Mindestabstandes auch auf das Tragen einer medizinischen Maske verzichtet werden,   Besucherinnen und Besucher sowie Aufsuchende, die beruflich oder ehrenamtlich in der Einrichtung tätig werden, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Hochrisikogebiet nach § 2 Absatz 7 eingestuften Gebiet aufgehalten haben, die aus einem zum Zeitpunkt der Einreise als Hochrisikogebiet nach § 2 Absatz 7 eingestuften Gebiet zurückgekehrt sind, dürfen die Einrichtung für einen Zeitraum von zehn Tagen nach der Einreise nicht betreten; bei Einreisen aus einem Gebiet, das zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet nach § 2 Absatz 7 eingestuft war, beträgt der Zeitraum 14 Tage. Das Betretungsverbot endet abweichend von Satz 1 vor dem Ablauf von zehn Tagen für Personen, die über einen Coronavirus-​Testnachweis nach § 10h, einen Coronavirus-​Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen. Die der Befreiung nach Satz 2 zugrundeliegende Testung darf frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein. Die Möglichkeit zur Verkürzung des Betretungsverbotes nach den Sätzen 2 und 3 gilt nicht für Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet nach § 2 Absatz 7 eingestuften Gebiet zurückgekehrt sind.  Trägerinnen und Träger von Einrichtungen sind berechtigt, über die von geschulten Beschäftigten  durchgeführten Schnelltests eine Testbescheinigung zu erstellen.  Bei Vorliegen eines begründeten Infektionsverdachtsfalls oder bei laborbestätigten COVID-19-Infektionen entscheidet das zuständige Gesundheitsamt über die Isolations- und Hygienemaßnahmen, die von den an der therapeutischen oder medizinischen Versorgung Beteiligten sowie von den weiteren Kontaktpersonen einzuhalten sind.  Das zuständige Gesundheitsamt kann von den vorstehenden Regelungen Abweichungen zulassen oder anordnen. | Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) (gültig ab 28. August 2021):  <https://www.hamburg.de/verordnung/> | gültig bis 25. September 2021 |
| **Hessen** | Die Einrichtungen müssen über ein einrichtungsbezogenes Konzept mit Regelungen zu Besuchsmöglichkeiten und zum Schutz vor Übertragung von Infektionen durch Besuchspersonen nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des RKI sowie des „[Landesschutzkonzeptes für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen](https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/landesschutzkonzept_stand_19.08.2021.pdf)“ verfügen, das dem örtlich zuständigen Hessischen Amt für Versorgung und Soziales vorzulegen ist.  Landesschutzkonzept für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen  Besuchseinschränkungen z.B. in Bezug auf die Häufigkeit oder die zulässige Personenzahl sind aufgehoben. Für die Anzahl der Besucherinnen und Besucher gelten daher die allgemeinen Regelungen zur Kontaktbeschränkung. Einschränkungen zur maximalen Dauer der einzelnen Besuche sind grundsätzlich nicht zulässig, sondern können nur im Einzelfall, z. B aufgrund einer aktuellen personellen und organisatorischen Situation, erfolgen.  Neben der Regelung in der Corona-Einrichtungsschutzverordnung können die Landkreise oder kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügungen Beschränkungen von Besuchen regeln.  Das einrichtungsbezogene Schutzkonzept beinhaltet insbesondere   * Aussagen darüber, ob Besuche in den Einrichtungen an eine vorherige Terminvereinbarung gekoppelt sind oder die Besuche ohne Terminvergabe gewährleistet werden können * Benennung COVID-19-Beauftragte oder -Beauftragter und aller weiteren Ansprechpersonen, die für die Umsetzung der Besuchsregelungen sowie weiterer Schutzmaßnamen, verantwortlich sind (die Kontaktdaten sind in geeigneter Art und Weise bekanntzugeben), * Bestimmungen über die Testungen (Personal sowie Besucherinnen und Besucher) und die Ausnahmen für geimpfte oder genesene Personen.   Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, sind asymptomatische Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind, einer negativ getesteten Person gleichzustellen.  Die Einrichtungen müssen eine **Kontaktdatenerfassung** vornehmen.  **Masken**   * Unter 6 Jahren: keine Maskenpflicht. * Ab 6 Jahren: Es ist eine **medizinische Maske** (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95oder vergleichbar ohne Ausatemventil) zu tragen. Die Leitung der Einrichtung kann weitergehende Maßnahmen anordnen.   Ausnahmen:   * Keine Maskenpflicht bei Besuchen im Zimmer von Bewohnerinnen und Bewohnern, sofern die darin Wohnenden über einen vollständigen Impfschutz verfügen oder als genesen gelten. * Keine Maskenpflicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Maske tragen können. * Keine Maskenpflicht, soweit und solange aus therapeutischen, pädagogischen, rechtlichen, seelsorgerischen, ethisch-sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erforderlich ist.   **Negativnachweis/ Testungen**  **Besuchspersonen müssen über einen Negativnachweis verfügen. Ein Antigen-Test darf höchstens 24 Std. und ein PCR-Test höchstens 48 Std. vor dem Besuch vorgenommen worden sein.**  Ausnahme: Für Besuche von nachfolgenden Personengruppen gilt diese Testverpflichtung nicht:   * Geimpfte oder genesene Personen * Personen im Rahmen eines Notfalleinsatzes. * Kinder unter sechs Jahren.   Aus infektiologischen Gesichtspunkten wird ein Testangebot für Besucherinnen und Besucher unmittelbar vor dem Besuch durch die Pflegeeinrichtung dringend empfohlen. Es ist den Einrichtungen freigestellt, auch Geimpften und Genesenen weiterhin ein freiwilliges Testangebot zu unterbreiten. **Die Besucherinnen und Besucher haben immer dann einen Anspruch auf Testung durch die Pflegeeinrichtung selbst, wenn diese Testung in dem einrichtungsbezogenen Testkonzept auch vorgesehen ist. Es ist nicht zulässig, die Besuchertestungen einzustellen, wenn diese im Testkonzept vorgesehen sind.**  Personen, z. B. Therapeutinnen und Therapeuten, die regelmäßig in verschiedenen Pflegeeinrichtungen tätig sind, sollen von einer Pflegeeinrichtung, in der sie getestet worden sind, eine Bescheinigung über diese Testung erhalten, die von den nachfolgenden Pflegeeinrichtungen, in der ein Besuch stattfindet, zu akzeptieren ist, wenn der Test nicht älter als 24 Std. ist.  **Besuchsverbote**  Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Darüber hinaus bestehen Besuchsverbote in nachfolgenden Fällen:   1. Besucherinnen und Besucher mit Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenem Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns. 2. Nicht geimpfte oder nicht genesene Besuchspersonen, sofern Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell oder generell angeordneten Absonderung aufgrund einer möglichen oder nachgewiesenen Infektion eines Haushaltsangehörigen mit SARS-CoV-2 unterliegen. 3. Geimpfte oder genesene Besucherinnen oder Besucher, sofern die Absonderung ihrer Angehörigen aufgrund einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom RKI definierten besorgniserregenden Eigenschaften zurückzuführen ist. 4. Besucherinnen oder Besucher mit einem positiven Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2. (Besuchsverbot endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test).   Die Einrichtungsleitung kann im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen von diesen Besuchsverboten zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden.  **Verlassen der Einrichtung**  Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit möglich. Es gelten hierbei die einschlägigen gesetzlichen Regelungen.  Das heißt, dass Bewohnerinnen und Bewohner sich unter Beachtung der o. g. Regelungen wie jede andere Bürgerin oder jeder andere Bürger im öffentlichen Raum bewegen dürfen und sich z. B auch mit ihren Angehörigen oder anderen Personen treffen können. Die Umsetzung dieser Regelungen liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Personen.  In diesem Fall wird eine grundsätzliche Quarantänisierung als nicht notwendig erachtet, da die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Angehörigen sich wie jede Bürgerin und jeder Bürger und somit jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der Einrichtung außerhalb der Einrichtung an die gesetzlichen Regelungen inklusive Hygiene und Abstandsregelungen zu halten haben. Eine Isolation von Bewohnerinnen und Bewohnern bei Rückkehr nach einem stundenweisen Verlassen der Einrichtung (z. B. für einen Arztbesuch oder aus Anlass eines Einkaufs) ist grundsätzlich nicht erforderlich. | Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV -) Vom 22. Juni 2021, in der Fassung der am 19. August 2021 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 17. August 2021 :  https://www.hessen.de/sites/default/files/media/lf\_coschuv\_stand\_17.08.21\_final.pdf  Landeschutzkonzept für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen, gültig ab 19. August 2021:  https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/landesschutzkonzept\_stand\_19.08.2021.pdf | gültig bis 16. September |
| **Mecklenburg - Vor-pommern** | Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern  § 1 **Kontaktbeschränkungen, risikogewichtete Einstufung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales**  Soweit in dieser Verordnung auf die risikogewichtete Einstufung verwiesen wird, handelt es sich um das Ergebnis der Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, welches als Hauptkriterium die Sieben-Tage-Inzidenz der CO-VID-19 Fälle des Landkreises oder kreisfreien Stadt sowie die Nebenkriterien der Sieben-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten des Landkreises oder kreisfreien Stadt und der ITS-Auslastung des Klinik-Clusters, dem der Landkreis oder der kreisfreien Stadt angehört, beinhaltet (www.lagus.mv-regierung.de/Ge-sundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie).  **§ 1b Abstandspflicht, Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung**  Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchsverkehrs zugänglich sind, eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske zu tragen.  Pflege und Soziales Corona-VO M-V  **§ 3 Besuchs- und Betretensregelungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen:**  **Der Besuch und das Betreten von vollstationären Pflegeeinrichtungen ist auch für Personen, für die die Einrichtung nicht der Wohn- oder Arbeitsort ist, erlaubt**,  soweit in der Einrichtung kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht und sich aus den folgenden Regelungen keine Einschränkungen ergeben:   * Einschränkungen der täglichen Besuchszeiten im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind unzulässig. Jedem Bewohnenden ist die Möglichkeit zu eröffnen, Besuch sowohl im Gebäude als auch auf den Freiflächen empfangen zu können. * Soweit die Einrichtungsleitung die benannten Besuchsmöglichkeiten nicht oder nicht in dem dort genannten Umfang ermöglichen kann, hat sie dies der zuständigen Heimaufsichtsbehörde umgehend unter Beifügung ihres Schutzkonzeptes anzuzeigen. Mit der Anzeige ist darzulegen, was die Hinderungsgründe sind, inwieweit die Einrichtungsleitung Besuche zulassen kann und wie sie beabsichtigt, den berechtigten Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner nach Kontakten mit Angehörigen und Dritten nachzukommen. * Die Einrichtungsleitung kann von den Besuchs- und Betretensregelungen in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt abweichen, wenn in der Gemeinde ein erhöhtes Infektionsgeschehen zu verzeichnen ist. Die Möglichkeit des Besuchs der Bewohnerinnen und Bewohner soll grundsätzlich nur bei einem aktiven Corona-Virus SARS-CoV2-Infektionsgeschehen in der jeweiligen Einrichtung vorübergehend vollumfänglich ausgeschlossen werden.   **§ 4 Einschränkungen der Besuchs- und Betretensmöglichkeiten:**   1. In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 3 zugeordnet werden, dürfen höchstens zwei Besuchspersonen je Bewohnendem, die nicht dauerhaft festzulegen sind, gleichzeitig die Einrichtung betreten. 2. In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 4 zugeordnet werden, dürfen höchstens zwei Besuchspersonen je Bewohnendem, die dauerhaft für einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen festzulegen sind, die Einrichtung betreten. Der Besuch soll in einem hierfür vorgesehenen Besuchszimmer stattfinden, wobei nach jedem Besuch das Zimmer zu desinfizieren und stoßweise zu lüften ist. Ausnahmen von der Nutzung eines Besuchszimmers sind aus Gründen einer unzureichenden Mobilität des Bewohnenden oder soweit kein Besuchszimmer vorhanden ist oder nicht eingerichtet werden kann zulässig. Ein Einzelzimmer des Bewohnenden steht einem Besuchszimmer gleich, soweit der Besuch durch Personal der Einrichtung auf dem kürzesten Weg zum jeweiligen Einzelzimmer geleitet wird.   Soweit in der einzelnen Einrichtung kein aktives Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht und die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der letzten notwendigen Impfdosis vor Ort in der Einrichtung mehr als 14 Tage zurückliegt, gilt für diese Einrichtung, dass unabhängig von der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2Corona-LVO M-V für Besuche die Bestimmungen nach § 3 (siehe oben) unter Beachtung der allgemeinen Regelungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sowie der Corona-LVO M-V Anwendung finden.   1. Der Isolation der Bewohnenden ist entgegenzuwirken. Deshalb sollen die Einrichtungsleitungen, soweit ein Besuch nach den Absätzen 1 und 2 nicht möglich ist, Besuche, in deren Rahmen eine Infektionsmöglichkeit ausgeschlossen ist (beispielsweise Besuche am geschlossenen Fenster), für eine feste Besuchsperson zulassen. 2. Die Einschränkungen nach den Absätzen 1 bis 4 bleiben in Kraft, bis die dort genannte risikogewichtete Einstufung für mindestens fünf Tage dauerhaft unterschritten worden ist. 3. Die Einschränkungen umfassen grundsätzlich nicht das Betreten zu anderen Zwecken als dem Besuch. Insbesondere umfassen die Einschränkungen nicht:  * das Betreten durch das Personal des Einrichtungsträgers, * das Betreten zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Betriebes, * das Betreten zum Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Rechtspflege, * Situationen, in denen ein Besuch der pflegebedürftigen Person aufgrund gesundheitlicher Umstände keinen Aufschub duldet (zum Beispiel Sterbebegleitung), * die Begleitung und den Besuch Minderjähriger, * medizinische, therapeutische oder seelsorgerische Maßnahmen, * Hygienemaßnahmen (zum Beispiel Friseurdienstleistungen und medizinisch, therapeutisch oder pflegerisch notwendige Fußpflegebehandlungen) und * Personen, die Versorgungs- und Betreuungstätigkeiten in der stationären Einrichtung übernommen haben (zum Beispiel Hilfe bei der Nahrungsaufnahme der Pflegebedürftigen).   **§ 5 Testungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen**  **Jede besuchende und aufsuchende Person darf die Einrichtung nur betreten, wenn das Ergebnis eines vor Ort durchzuführenden PoC-Antigen-Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 negativ ist oder der Nachweis eines nicht älter als 24 Stunden negativen Ergebnisses eines PoC-Antigen-Tests beziehungsweise das Testergebnis eines nicht länger als 72 Stunden zurückliegenden Nukleinsäurenachweises beigebracht wird.**   * Ein Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien und das hiermit im Zusammenhang stehende Testergebnis genügt den Anforderungen nicht. * Die Einrichtungen stellen die Möglichkeit zur Testung bedarfsentsprechend und täglich vor Ort sicher.   **§ 18 Erweiterte Möglichkeiten aufgrund von Impfungen**  Soweit in einer Einrichtung kein aktives Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht und bei einer geimpften Person keine typischen Symptome einer Infektion wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust vorliegen, gilt abweichend von § 5 Absatz 5 und unabhängig von der risikogewichteten Einstufung nach § 1Absatz 2 Corona-LVO M-V, dass geimpfte besuchende und aufsuchende Personen vom Testerfordernis befreit sind.  **§ 6 Weitere Schutzmaßnahmen:**   * Jede Person, die die Einrichtung betritt, ist vor dem ersten Betreten durch das Personal der Einrichtung in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen zu unterweisen. * Jede Person, die die Einrichtung betritt, hat gegenüber der Einrichtungsleitung zu bestätigen, dass bei ihr keine mit COVID-19 vereinbaren Symptome wie beispielsweise Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust vorliegen und sie keine Kontaktperson oder ansteckungsverdächtig für Coronavirus SARS-CoV-2 ist. * Zur Nachvollziehung von möglichen Infektionsketten werden alle besuchenden und aufsuchenden Personen für jeden Fall des Betretens der Einrichtung in einer **Tagesanwesenheitsliste** erfasst. * Die Einrichtungsleitung wirkt darauf hin, dass  1. die ihnen anvertrauten Pflegebedürftigen vorhandene Freiflächen des Grundstücks der Einrichtung unter Einhaltung der Hygienebestimmungen nutzen können, soweit die Nutzung nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist, 2. die Privatsphäre der Pflegebedürftigen und ihrer Besuchspersonen im Rahmen des Besuchs geschützt wird, 3. die Besuchs- und Betretensregelungen nicht mit freiheitsentziehenden Maßnahmen verbunden sind und ein Verlassen der Einrichtung, beispielsweise für Spaziergänge allein oder mit anderen, möglich ist, soweit es nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist und 4. Handkontakte und Alltagshilfen, wie das Stützen, zwischen den Pflegebedürftigen und ihren Besuchspersonen nicht ausgeschlossen werden.   Gruppenaktivitäten innerhalb der Gebäude der Einrichtung mit Angehörigen oder sonstigen Dritten sind ausgeschlossen. Einrichtungsinterne Gruppenaktivitäten innerhalb der Wohnbereiche sind bei regelmäßigem Lüften der Räume möglich. Sie sind auf die gleichen Bewohner\*innen beschränkt. | Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) Vom 23. April 2021Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 27.08.2021 bis 24.09.2021:  <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf>  Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Pflege und Soziales Corona-VO M-V) Vom 11. Dezember 2020 Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 27.08.2021 bis 24.09.2021:  https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerpr%C3%A4sidentin%20und%20Staatskanzlei/Dateien/pdf-Dokumente/Medienkompetenz/CorPflegeSozialesVO%20v.%2020.8.2021.pdf | Beide Verordnungen sind gültig bis 24. September 2021 |
| **Nieder-sachsen** | Niedersächsische Corona-Verordnung:  **Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchsverkehrs zugänglich sind, eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.**  Die Leitung hat in einem **Hygienekonzept** auch Regelungen zur Wahrung und Förderung der Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in den Einrichtungen und zum Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen zu treffen mit der Maßgabe, dass deren Teilhabe- und Besuchsrechte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Mit diesen Regelungen im Hygienekonzept soll Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern auch dann ermöglicht werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt, soweit dies mit dem Interesse des Gesundheitsschutzes vereinbar ist und die örtlich zuständigen Behörden dem zustimmen. Die Einrichtung ist zur Datenerhebung und Dokumentation der **Kontaktdaten** jeder Besucherin und jedes Besuchers verpflichtet.  **Der Besuch** von Bewohnerinnen und Bewohnern und das Betreten durch Dritte zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken **ist** bei der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person **anzumelden**. Andernfalls kann die Leitung oder eine von der Leitung beauftragte beschäftigte Person den Besuch oder das Betreten untersagen.  **Ein Besuch und ein Betreten dürfen erst bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses ermöglicht werden. Eine Testung ist nicht erforderlich, wenn die jeweils zu testende Person ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis nachweist und die dem Testergebnis zugrundeliegende Testung bei einer PCR-Testung höchstens 48 Stunden und bei einem PoC-Antigen-Test oder einem Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) höchstens 24 Stunden vor dem Besuch oder dem Betreten vorgenommen wurde.**   * Die Heimleitung oder die von dieser beauftragten Beschäftigten sind verpflichtet, den Besucherinnen und Besuchern sowie den Personen, die die Einrichtung betreten wollen, die Durchführung eines Tests anzubieten, um den Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern oder das Betreten zu ermöglichen. * **Besucherinnen und Besucher sowie sonstige Personen, die die Einrichtung betreten wollen, müssen einen Nachweis über eine Testung nicht erbringen, soweit sie vor dem Besuch oder dem Betreten einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorlegen.**   Dritte, die in den Einrichtungen eine Tätigkeit der körpernahen Dienstleistungen erbringen, haben zudem eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen, soweit und solange sie Kontakt zu einer Bewohnerin, einem Bewohner, einer Kundin, einem Kunden oder einem Gast haben, es sei denn, sie verfügen über eine Impfnachweis  oder über einen Genesenennachweis. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.  Die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Begleitung Sterbender bleiben jederzeit zulässig. | Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten(Niedersächsische Corona-Verordnung) Vom 24. August 2021:  <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>  außerdem:  Hinweise zu Maßnahmen der Infektionsprävention bei COVID-19 in Pflege- und  Behinderteneinrichtungen, Stand 23.07.2021:  [https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/hinweise-fur-pflegeeinrichtungen-unterstutzende-wohnformen-und-weitere-unterstutzungsangebote-185609.html](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/hinweise-fur-pflegeeinrichtungen-unterstutzende-wohnformen-und-weitere-unterstutzungsangebote-185609.html%20) | gültig bis 22. September 2021 |
| **Nordrhein-Westfalen** | Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2:  **§ 3 Maskenpflicht**  An folgenden Orten ist mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) zu tragen:   * in Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen, soweit diese Innenräume – mit oder ohne Eingangskontrolle – auch Kundinnen und Kunden beziehungsweise Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind   Auf das Tragen einer Maske kann ausnahmsweise verzichtet werden:   * in ambulanten und stationären Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, soweit kein direkter Kontakt mit nicht vollständig geimpften oder genesenen Bewohnerinnen und Bewohnern besteht   **§ 4 Zugangsbeschränkungen, Testpflicht**  Der Zugang als Besucher zu Alten- und Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen ist nur immunisierten oder getesteten Personen gestattet.  Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe - Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales  Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner hat das Recht, täglich zeitlich unbeschränkt Besuch zu erhalten. Die Zahl der Besucherinnen und Besucher ist nicht beschränkt.  Insbesondere werden für geimpfte oder genesene Bewohnerinnen und Bewohner der vollstationären Einrichtungen der Pflege, die nicht positiv getestet wurden, grundsätzlich Besuchsbeschränkungen und Beschränkungen hinsichtlich des Verlassens von Einrichtungen ausgeschlossen.  Für geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher sowie für geimpfte und genesene Bewohnerinnen und Bewohner entfällt die Maskenpflicht.  **Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorliegt.**   * Zur Umsetzung der Testanforderung für Besuchspersonen soll ihnen am Ort der Einrichtung ein Coronaschnelltest oder Selbsttest bedarfsgerecht angeboten werden. Kann die Einrichtung eine zur Deckung des Bedarfs erforderliche Testmöglichkeit auch unter Nutzung von Coronaselbsttests in der Einrichtung nicht ständig anbieten, so muss werktäglich mindestens ein Termin angeboten werden. Die Termine sind sowohl durch Aushang an zentraler Stelle der Einrichtung als auch im Internet deutlich bekannt zu machen. * Für geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher entfällt die Testpflicht. * Für Besuche von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Betreuerinnen und Betreuern, Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichtern, Ärztinnen und Ärzten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Krankentransportdiensten, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, und für Mitarbeitende der nach § 43 Absatz 1 und 3 WTG zuständigen Behörden und Aufsichtsbehördengelten die Regelungen für Besucherinnen und Besucher entsprechend. Schnelltestungen müssen ihnen auch abweichend von den für Besucherinnen und Besucher vorgegebenen möglichen festen Zeitkorridoren in den üblichen Tätigkeitszeiten angeboten werden.   Besucherinnen und Besucher haben zu allen anderen Personen einen **Mindestabstand von 1,5 Metern** einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen oder gegenüber den besuchten Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.  Bei Besuchen sind die erforderlichen **Daten zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit** einschließlich des Namens der besuchten Person zu erheben.  Zur Vermeidung des Eintrags einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wird ein **Kurzscreening auf typische Symptome einer Infektion** durchgeführt bei Besucherinnen und Besuchern beim Betreten der Einrichtung.   * Werden bei Besucherinnen und Besuchern Symptome festgestellt oder verweigern sie eine Mitwirkung am Kurzscreening, ist ihnen der Zutritt zur Einrichtung zu verweigern; ausgenommen ist die Begleitung Sterbender. | Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)Vom 17. August 2021 In der ab dem 28. August 2021 gültigen Fassung: https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/210827\_coronaschvo\_ab\_28.08.2021\_lesefassung.pdf  Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe und Betreuungsgruppennach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVEinrichtungen) Vom 17. August 2021:  https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210817\_coronaaveinrichtungen.pdf | Die Coronaschutzverordnung und die Corona AV Einrichtungen sind gültig bis 17. September 2021. |
| **Rheinland-Pfalz** | Bewohnerinnen und Bewohner ist wieder eine vollumfängliche Teilhabe am Leben in der Einrichtung und in der Gesellschaft zu ermöglichen unter Beachtung der „[Pandemie-Handlungsempfehlungen für Einrichtungen nach §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG](https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/Verordnungen/Pandemie_Handlungsempfehlungen.pdf)“ vom 23. August2021 in der jeweils geltenden Fassung  **Bewohnerinnen und Bewohner können Besuche nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 2 bis 5 der Fünfundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (25. CoBeLVO) vom 19. August 2021 in der jeweils geltenden Fassung empfangen**:  Private Zusammenkünfte, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden, sollen auf höchstens 25 Personen aus verschiedenen Hausständen beschränkt werden, wobei Kinder der jeweiligen Hausstände bis einschließlich 14 Jahre sowie geimpfte Personen und genesene Personen bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.   * Weitergehende Beschränkungen des Besuchsrechts, die von der Einrichtung veranlasst werden und über diese Regelung hinausgehen, sind nicht zulässig. Soweit Ausnahmen hiervon erforderlich sind, hat die Einrichtungsleitung diese vorab mit der zuständigen Behörde nach § 20 LWTG und dem zuständigen Gesundheitsamt einvernehmlich und schriftlich oder elektronisch abzustimmen. * Die Beschränkung des Personenkreises gilt nicht für Seelsorgerinnen und Seelsorger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen, sowie rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, Bevollmächtigte der Bewohnerin oder des Bewohners und sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben oder zwingend notwendiger Aufgaben der Versorgung der Zugang zu gewähren ist. Gleiches gilt für medizinisch und therapeutisch notwendige Besuche, medizinisch nicht verordnete Besuche von Fußpflegerinnen und Fußpflegern sowie Besuche von Friseurinnen und Friseuren. * Die Beschränkung der Besucherzahl gilt nicht für Besuche von schwerkranken oder sterbenden Bewohnerinnen und Bewohnern.   **In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 übersteigt**, dürfen Einrichtungen von Besucherinnen und Besuchern sowie Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren, sowie rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern, Bevollmächtigten der Bewohnerin oder des Bewohners und sonstigen Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben oder zwingend notwendiger Aufgaben der Versorgung der Zugang zu gewähren ist, nur betreten werden, wenn sie im Besitz eines **tagesaktuellen Nachweises über eine Testung** sind.   * Die Testpflicht gilt als erfüllt, wenn die vorgenannte Person einen Testnachweis (…) bei sich führt und auf Aufforderung vorlegen kann. * Die Testpflicht gilt nicht für Kinder bis einschließlich 14 Jahre oder Schülerinnen und Schüler oder immunisierten Personen.   Einrichtung haben die **Kontaktnachverfolgbarkeit** sicherzustellen  Besuchspersonen haben eine **medizinische Gesichtsmaske** (OP-Maske) oder alternativ eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen.  Die ordnungsgemäße Desinfektion der Hände und **ein Mindestabstand von 1,5 Metern** zu der zu besuchenden Bewohnerin oder zu dem zu besuchenden Bewohner sind einzuhalten.   * Bei Bewohnerinnen und Bewohnern, bei denen eine Immunisierung vorliegt, sind nähere physische Kontakte mit Besuchspersonen möglich. Liegt auch bei der Besuchsperson eine Immunisierung vor, so kann im persönlichen Wohnumfeld der Bewohnerin oder des Bewohners auf das Tragen der Maske und Einhalten des Abstands verzichtet werden, wenn sich in dem Raum keine weitere Person aufhält, die nicht immunisiert ist.   Die Einrichtungen haben folgenden Personen den Zutritt zu untersagen:   * Personen, die enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das RKI sind, * Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind, * Personen, die erkennbare Atemwegsinfektionen haben, sowie * Personen, die nach § 4 der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 30. Juli 2021 (BAnz AT 30.07.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung eingereist und aufgrund dessen zur Absonderung verpflichtet sind.   Besuchspersonen sind durch die Einrichtungsleitung über die erforderlichen Schutzmaßnahmen (Abstandsgebot, Maskenpflicht, Händedesinfektion) durch deutlich sichtbare Aushänge im Bereich der Zutrittsstellen zu informieren.  **Nicht mit dem Coronavirus infizierte Bewohnerinnen und Bewohner haben das Recht, unter Beachtung der Fünfundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz die Einrichtung jederzeit zu verlassen.** | Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen Vom30. Juni 2021:  <https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/Verordnungen/Corona-LVO_EGH_Pflege__konsolidiert_.pdf>  in Verbindung mit:  Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des CoronavirusSARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen Vom 19. August 2021:  <https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/Verordnungen/2._AEnderung_Corona-LVO_EGH_Pflege.pdf>  Pandemie-Handlungsempfehlungen für Einrichtungen nach §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG sowie Hinweise zum erweiterten Testkonzept in Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe und der Pflege in Rheinland-Pfalz, Stand 23. August 2021:  <https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/Verordnungen/Pandemie_Handlungsempfehlungen.pdf>  Fünfundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (25.CoBeLVO) Vom 19. August 2021:  https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/Verordnungen/25\_CoBeLVO.pdf | Verordnung gültig bis 23. September 2021  Fünfundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung gültig bis 11. September 2021 |
| **Saarland** | Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie:  Einrichtungen müssen ein einrichtungsbezogenes Infektionsschutz-, Hygiene- und Besuchskonzept vorhalten. Hierzu sind die Vorgaben des [Landesrahmenkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie](https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/msgff/tp_soziales/downloads_heimaufsicht/download_landesrahmenkonzept.pdf?__blob=publicationFile&v=1) einzuhalten.  Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte gemäß dem aktuell geltenden [Landesrahmenkonzept](https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/msgff/tp_soziales/downloads_heimaufsicht/download_landesrahmenkonzept.pdf?__blob=publicationFile&v=1) zu testen, das durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie veröffentlicht wird.  Landesrahmenkonzept zum Schutz vulnerabler Gruppen in Einrichtungen der Pflege:  **Das Besuchskonzept muss mindestens einen täglichen Besuch von zwei Besucherinnen oder Besuchern aus zwei Hausständen ermöglichen.**   * **Allen Besuchern ist der Zutritt nur gegen Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus zu gestatten,** **sofern die dem Nachweis zugrunde liegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.** * Für Besuchspersonen mit nachgewiesener Immunisierung besteht keine Testpflicht. * Im Falle der Testung innerhalb der Einrichtung ist den Beschäftigten und den Besuchern das Ergebnis nach Maßgabe des § 5a VO-CP zu bestätigen. * Das Besuchskonzept darf den Besuch in Palliativsituationen oder bei Besuchen aus medizinisch- ethischen Gründen - (z. B. bei schwerstpflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern) nicht beschränken. * Über die in den Einrichtungen geltenden Besuchsregelungen ist durch die Einrichtung in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise zu informieren. * Beim Betreten der Einrichtung erhalten die Besucher eine Einweisung in die einzuhaltenden Hygieneregeln. * **Besuchspersonen tragen während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung mindestens eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske),** sofern keine gesonderten Regelungen und Maßnahmen gelten, die den Verzicht auf eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) ermöglichen. * Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 m ist grundsätzlich einzuhalten. Das Einhalten des Abstands soll durch organisatorische, optische oder physische Barriere-Maßnahmen gefördert werden (z. B. Markierungen, Trennwand, Plexiglasbarriere, Beschilderungen). Empfohlen werden auch Begegnungsräume im Außengelände mit ausreichend Abstand. * Es sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen **Kontaktnachverfolgung** sicherzustellen. * Die Besucherinnen und Besucher haben sich auf direktem Weg, unter Vermeidung von weiterem Kontakt zu anderen Bewohnern, zu den Besuchsörtlichkeiten zu begeben. * Die Besuche unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sind zulässig   + in ausgewiesenen Bereichen innerhalb der Einrichtung (z. B. Bewohnerzimmer, Besucherräume). Für den Fall der Nutzung eines Doppelzimmers sollten die Besuche so organisiert werden, dass die Einhaltung der Maßnahmen zur Infektionsprävention gewährleistet werden können.   + außerhalb der Einrichtung (z. B. im Garten).   **Besucherregelung bei bestehender Immunisierung**  Unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des RKI können nach entsprechender Risikoabschätzung unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage im Landkreis sowie der individuellen Immunisierung von Bewohnern und der Besuchspersonen folgende Regelungen gelten:   * bei Kontakt von immunisierten Bewohnerinnen und Bewohnern mit immunisierten Besuchspersonen untereinander kann auf das Einhalten der Abstandsregelungen sowie das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder FFP2 Maske verzichtet werden, wenn keine nicht immunisierten Personen anwesend sind. * bei immunisierten Bewohnerinnen und Bewohnern können auch nähere physische Kontakte mit nicht immunisierten Besuchspersonen stattfinden, wenn die besuchenden Personen selbst kein Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben und alle Beteiligten eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder FFP2 Maske tragen. Dabei sind die Besucher darüber aufzuklären, dass sie einem Infektionsrisiko ausgesetzt sind.   **Besuchsverbot**  Für folgende Personen und in folgenden Situationen ist der Besuch verboten:   * Für Personen, die in den letzten vier Wochen vor dem Besuch mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert waren oder bei denen in diesem Zeitraum ein nicht widerlegter Verdacht einer solchen Infektion bestand, * für Personen, die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV- 2 aufweisen, * für Personen, die Symptome anderer Infektionskrankheiten (z. B. Influenza) aufzeigen oder * für Personen, die in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch Kontakt zu einer Person außerhalb der zu besuchenden Einrichtung hatten, die in den letzten vier Wochen vor dem Besuch mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert war oder bei der in diesem Zeitraum ein nicht widerlegter Verdacht auf eine solche Infektion bestanden hat oder * für Personen, die eingereist sind und für die die Verpflichtung zur Absonderung nach der jeweils geltenden Coronavirus-Einreiseverordnung besteht.   Tritt in Einrichtungen ein Infektionsfall mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder eine besorgniserregende Variante des Virus auf, ist das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Die Ausgangs- und Besuchsregelugen können erforderlichenfalls durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde eingeschränkt oder ausgesetzt werden | Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 02.September 2021:  <https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/_documents/verordnung_stand-21-09-03.html>  Landesrahmenkonzept zum Schutz vulnerabler Gruppen in Einrichtungen der Pflege, Stand 24. Juni 2021:  <https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/msgff/tp_soziales/downloads_heimaufsicht/download_landesrahmenkonzept.html?nn=9156f5ba-9cae-40b4-ab7b-4a8032da3c71> | 16. September |
| **Sachsen** | Sächsische Corona-Schutz-Verordnung:  Eine Verpflichtung zum Tragen eines **medizinischen Mund-Nasen-Schutzes** besteht in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, sofern es sich um öffentlich zugängliche Verkehrsflächen handelt.  **Der Besuch von Alten- und Pflegeheimen ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:**   * Im Rahmen eines Hygieneplans oder eines eigenständigen Konzepts sind Regelungen zum Besuch und zum vorübergehenden Verlassen der Einrichtungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner zu treffen und eine **Kontakterfassung** vorzusehen. Die für die Einrichtungen einschlägigen Empfehlungen des RKI sind zu berücksichtigen. Die Besuchsregelungen sind an die aktuelle Infektionslage anzupassen sowie auf der Internetseite der Einrichtung zu veröffentlichen. Soweit eine Veröffentlichung auf der Internetseite nicht möglich ist, muss dies auf andere geeignete Weise erfolgen. * **Besucherinnen und Besuchern, darf der Zutritt nur nach erfolgtem Test vor Ort oder mit tagesaktuellem Test gewährt werden.**    + **Die Testpflichten gelten nicht für Personen** * **bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die, die noch nicht eingeschult wurden, oder** * **die über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder** * **die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind.**   + Im Hygienekonzept können Ausnahmen für Besuche zum Zweck der Sterbebegleitung aufgenommen werden.   + Die Einrichtungen sind verpflichtet, auf Wunsch der Besucherinnen und Besucher einen Test durchzuführen. * Richterliche Anhörungen dürfen in den Einrichtungen stattfinden. Das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern, gerichtlich bestellten Gutachterinnen und Gutachtern sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein.   Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung weitere Regelungen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen können durch die zuständigen kommunalen Behörden im Einzelfall zugelassen werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich notwendig oder vertretbar ist. | Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Vom 24. August 2021:  <https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung-2021-08-24.pdf> | gültig bis 22. September 2021 |
| **Sachsen-Anhalt** | Vierzehnte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt:  Die Betreiber der Einrichtungen haben die Einhaltung der **allgemeinen Hygieneregeln** sicherzustellen. Von der Einhaltung der Abstandsregelung kann abgewichen werden bei Besuchen   * von Schwerstkranken, insbesondere zur Sterbebegleitung, durch ihnen nahestehende Personen und Urkundspersonen, * zur Durchführung medizinischer oder therapeutischer Versorgungen und * zur Seelsorge.   **Jeder Bewohner wird angehalten zeitgleich von höchstens zehn Personen Besuch zu erhalten.**  **Der Zutritt darf nur nach einer Testung mit negativem Testergebnis gewährt werden. Die Einrichtungen haben PoC-Antigen-Tests vorzuhalten, durchzuführen und das Ergebnis auf Verlangen des Besuchers schriftlich zu bestätigen.**  Soweit in dieser Verordnung eine **Testung** vorgeschrieben wird, hat die testpflichtige Person dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person   1. eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (z.B. PCR), die nicht älter als 48 Stunden ist, vorzulegen, 2. eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über einen PoC-Antigen-Test (Schnelltest), der nicht älter als 24 Stunden ist, vorzulegen oder 3. einen Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) vor Ort vorzunehmen.   Der Selbsttest ist in Anwesenheit des Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person durchzuführen.  Von der Testpflicht ausgenommen sind   1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine typischen Symptome einer Infektion aufweisen, 2. geimpfte Personen 3. genesene Personen sowie 4. Personen, die medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung der Testung entgegenstehen.   Die Verantwortlichen haben einen **Anwesenheitsnachweis** zu führen.  Alle Besuchenden haben in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen den**, von der Einrichtung zur Verfügung zu stellenden, unbenutzten medizinischen Mund-Nasen-Schutz** zu tragen**.**  Ein Besuchsverbot für einzelne Bereiche oder die gesamte Einrichtung kann lediglich im Falle einer bestätigten COVID-19-Infektion durch die Leitung der Einrichtung im Benehmen mit dem Gesundheitsamt festgelegt werden. Das Besuchsverbot ist zu befristen und gegenüber der Heimaufsicht anzuzeigen. Abweichend kann im begründeten Verdachtsfall einer COVID-19-Infektion die Leitung der Einrichtung ein Besuchsverbot von maximal drei Tagen aussprechen.  Der Zutritt folgender Personen zu den Einrichtungen ist stets zu ermöglichen:   1. Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen, 2. Rechtsanwälte sowie Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen, 3. rechtliche Betreuer sowie Vormünder, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuern gleichgestellt, 4. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben oder zur Durchführung von Prüfungen Zugang zu gewähren ist, 5. Personen, die therapeutische oder medizinische Maßnahmen durchführen.   Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration hat [Empfehlungen zur Umsetzung der Besuchsregelung in stationären Altenhilfe- und Pflegeeinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt](https://pflege.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/Presse_Corona/08_05_2020/Empfehlungen_zur_Umsetzung_der_Besuchsregelung_in_stationaeren_Altenhilfe-_und_Pflegeeinrichtungen_im_Land_Sachsen-Anhalt_-_07.05.pdf) veröffentlicht, diese enthält eine Checkliste zur Gefährdungsabschätzung:  Die Entscheidung unter welchen Bedingungen Besuchern der Zutritt gestattet wird, hängt von der Situation vor Ort ab und obliegt der Einrichtungsleitung (Gefährdungsabschätzung). Sind Covid-19-Infektionen im näheren Umfeld der Einrichtung aufgetreten, können ggf. abweichende Besuchsregelungen in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt getroffen werden. Die Besuchsregelungen müssen den Kriterien der aktuellen Eindämmungsverordnung entsprechen. Die jeweilig einrichtungsbezogene Besuchsregelung muss demnach folgenden Erfordernissen genügen:   * jede/r Besucher\*in muss registriert werden, * die Besuche sind zeitlich zu begrenzen, * die Besuchspersonen müssen in den erforderlichen Schutzmaßnahmen unterwiesen werden.   Sind Besuchspersonen in die pflegerische Versorgung eingebunden und das Einhalten des Mindestabstandes nicht möglich, sollte eine FFP2 Maske verwendet werden.  Über die Einhaltung der Besuchsregelungen haben sich die Mitarbeitenden der Einrichtung zu vergewissern. | Vierzehnte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021 zuletzt geändert durch Vierte Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. August 2021:  <https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/Lesefassung_Vierte_AEVO_der_14._SARS-CoV-2-EindV.pdf>    Empfehlungen zur Umsetzung der Besuchsregelung in stationären Altenhilfe- und Pflegeeinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt:  <https://pflege.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/Presse_Corona/08_05_2020/Empfehlungen_zur_Umsetzung_der_Besuchsregelung_in_stationaeren_Altenhilfe-_und_Pflegeeinrichtungen_im_Land_Sachsen-Anhalt_-_07.05.pdf> | gültig bis 16. September 2021 |
| **Schleswig-Holstein** | Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung   * Der Betreiber hat ein **Hygienekonzept** zu erstellen, welches auch Regelungen über die Verantwortlichkeit für und Durchführungen von Testungen sowie Regelungen für das Betreten durch externe Personen vorsieht; * Externe Personen dürfen die Einrichtung außer bei Gefahr im Verzug oder beim Vorliegen eines Härtefalls nur betreten, wenn sie einen **Testnachweis** im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorlegen. * Besuchspersonen haben eine **qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung** (medizinische oder vergleichbare Masken oder Masken ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94) in allen Gemeinschaftsräumen und auf Verkehrsflächen innerhalb geschlossener Räume der Einrichtung zu tragen. * Betreiber haben die **Kontaktdaten** von allen Personen, die das Gelände der Einrichtung betreten, zu erheben * für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen gilt ein Betretungsverbot; hiervon ausgenommen sind angestellte sowie externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine hinreichende Immunisierung gegen eine Infektion mit dem Coronavirus verfügen und einen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorlegen;   [Handlungsempfehlungen für ein Besuchskonzept in stationären Einrichtungen der Pflege des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren:](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/P/pflege/Downloads/corona_handlungsempfehlungen_besuchskonzept_pflege.pdf?__blob=publicationFile&v=4)  Private Besuche sind grundsätzlich wieder im gewohnten Umfang zu ermöglichen.  Im Besuchskonzept ist grundsätzlich zwischen den Selbstbestimmungs- und Teilhaberechten der pflegebedürftigen Personen und den notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes eine fachliche und ethische Güter- und Interessenabwägung (Risikobewertung) zu treffen. U.a. ist zu bewerten, wie umfassend der Impfschutz bei Bewohner\*innen und Personal ist und welche Konsequenzen für individuelle Schutzmaßnahmen daraus folgen. Weiterhin gilt, dass freiheitsbeschränkende Maßnahmen für Bewohner\*innen von stationären Einrichtungen in diesem Zusammenhang nicht einseitig durch die Einrichtungen verhängt werden dürfen, sondern der Anordnung insbesondere des zuständigen Gesundheitsamtes bedürfen.  Anforderungen an ein einrichtungsindividuelles Besuchskonzept:   * Beachtung der allgemeinen Vorgaben der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus * **Bewohner\*innen ist in der Regel täglicher persönlicher Besuch im Rahmen der vor der Pandemie üblichen Besuchszeiten zu ermöglichen.** Ausnahmen sind zu begründen. Die Belange der Besucher\*innen (z.B. bei Berufstätigen) sind angemessen zu berücksichtigen. * Besuche sollen möglichst terminlich angemeldet werden und können grundsätzlich nur abgelehnt werden, wenn die notwendigen allgemeinen Hygieneregelungen aufgrund der Größe und Kapazitäten der Einrichtung nicht mehr eingehalten werden können. * Besucher\*innen, die eine hinreichende Immunisierung gegen COVID-19 (§ 15 Absatz 4 Corona-BekämpfVO) nachweisen (Impfnachweis (Impfpass) oder Genesenennachweis gemäß § 2 Nummern 3 und 5 SchAusnahmV), dürfen die Einrichtung auch ohne vorliegendes negatives Testergebnis betreten. * Besuche sind grundsätzlich auch in den Bewohner\*innenzimmern zu ermöglichen. Bei Doppelbelegung von Bewohner\*innenzimmern ist der Besuch im Bewohner\*innenzimmer grundsätzlich im Einvernehmen mit der/dem jeweils anderen Bewohner\*in zur Wahrung der Privatsphäre anzustreben. * Zusätzlich kann ein Besuchsraum vorgehalten werden (Eignung eines Besuchsraumes: nach Möglichkeit Nähe Eingangsbereich/Erdgeschoss mit zwei Zugängen und ausreichender Belüftungsmöglichkeit, angemessene Größe, Privatsphäre beachten). * An allen Eingängen ist durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form auf die einzuhaltenden Hygieneregeln und ggf. „Laufwege“ hinzuweisen. * Besucher\*innen haben am Eingang der Einrichtung, sofern die Innenräume betreten werden, schriftlich oder in elektronischer Form Angaben über Kontaktdaten sowie zu ihrem Gesundheitszustand und möglichen Kontakt zu Infizierten zu machen. * Insbesondere beim Erstbesuch sind Besucher\*innen über Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen leicht verständlich aufzuklären (z.B. durch ein Merkblatt). Die Besucher\*innen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen während des Aufenthaltes in der Einrichtung eingehalten werden. Besucher\*innen, die die Hygieneregeln trotz erfolgter Erinnerung nicht befolgen, können (im Rahmen des Hausrechts) der Einrichtung verwiesen werden. * Besucher\*innen, die regelmäßig in der Einrichtung sind, können nach der Kontaktdatenerfassung ohne Begleitung zu den Privatzimmern ihrer An- und Zugehörigen gehen. * Besucher\*innen tragen während des Aufenthaltes in der Einrichtung in allen Gemeinschaftsräumen und auf den Verkehrsflächen innerhalb der Einrichtung eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder Maske der Standards FFP2, FFP3, N 95, KN95, P2, DS2 oder KF94) * Es wird empfohlen, dass Bewohner\*innen und Besucher\*innen bei längerem intensiven Kontakt während der Besuchszeit eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung in den Bewohner\*innenzimmern tragen, soweit es der Gesundheitszustand zulässt. * Bewohner\*innen haben das Recht, auch mit den Besuchspersonen die Einrichtung und das Einrichtungsgelände (auch über Nacht) zu verlassen. Es gelten dann die allgemeinen Kontakt- und Hygieneregeln der Corona-BekämpfVO, die für die Gesamtbevölkerung gelten. | Konsolidierte Lesefassung der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, Verkündet am 17. August 2021 mit Änderungen vom 20. und 31. August, in Kraft ab 1. September 2021:  <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210820_LF_corona-bekaempfungsvo.html>    Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und  Senioren des Landes Schleswig-Holstein für ein Besuchskonzept in stationären Einrichtungen der Pflege, Stand 23. August 2021:  https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/P/pflege/Downloads/corona\_handlungsempfehlungen\_besuchskonzept\_pflege.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=4 | gültig bis 19. September 2021 |
| **Thüringen** | Die Einrichtungen der Pflege legen die erforderlichen Schutzvorschriften sowie Hygieneunterweisungen in einem einrichtungsbezogenem **Besuchs- und Infektionsschutzkonzept** nach den Festlegungen des für Pflege und Gesundheit zuständigen Ministeriums fest. Einschränkende Maßnahmen nach dem Besuchskonzept dürfen nicht über die Regelungen dieser Verordnung hinausgehen. Weitergehende Maßnahmen bleiben den Vorgaben der jeweils nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO zuständigen Behörde im Einzelfall vorbehalten.   * Besucher sind entsprechend dem einrichtungsbezogenen Besuchskonzept zu **registrieren**. * Besuch darf nicht empfangen werden, wenn es in einer Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt; das Besuchsverbot gilt nicht für die Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer, rechtsberatender, palliativer beziehungsweise sterbegleitender, seelsorgerischer oder ethisch-sozialer angezeigter Besuche und für Betreuerinnen und Betreuer sowie für die Vornahme erforderlicher gerichtlicher Amtshandlungen einschließlich des Anwesenheitsrechts von Verfahrensbeiständen sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten. * Besuchspersonen sind verpflichtet **qualifizierte Gesichtsmasken** zu verwenden (medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken ohne Ausatemventil mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insb. FFP2-Masken).   + Personen, die die Einrichtungen aus beruflichen Gründen betreten müssen, sind verpflichtet Atemschutzmasken ohne Ausatemventil mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insb. FFP2-Masken, zu tragen * **Besuchspersonen und Personen, die die Einrichtungen planbar aus beruflichen Gründen betreten, darf der Zutritt nur nach einer erfolgten Testung mittels eines Antigenschnelltests mit negativem Testergebnis gewährt werden.**   **Dem verlangten negativen Testergebnis mittels eines Antigenschnelltests steht ein negatives Testergebnis**   * + **eines PCR-Tests gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist oder**   + **eines Selbsttests, der durch die sich selbst testende Person vor Ort unter Beobachtung von Mitarbeitern oder von beauftragten Personen der Einrichtungen durchgeführt wird.**   **Auf die Durchführung eines Antigenschnelltests kann verzichtet werden, sofern eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines durchgeführten Antigenschnelltests vorgelegt werden kann, der nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.**  Die Einrichtungen sind verpflichtet, Antigenschnelltests oder Selbsttests vorzuhalten, auf Verlangen der Besuchspersonen entweder im Fall der Verwendung eines Antigenschnelltests eine Testung bei diesem vorzunehmen oder im Fall der Verwendung eines Selbsttests die Beobachtung der Testung durch einen Mitarbeitenden oder eine beauftragte Person sicherzustellen und das Ergebnis auf Verlangen der Besuchsperson schriftlich zu bestätigen.   * **Die Testpflicht entfällt für geimpfte sowie für genesene Besuchspersonen.** | Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-):  <https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/COVID-19/Verordnung/Lesefassung_2._Aend_ThuerSARS-CoV-2-IfS-MassnVO_23.08.2021.pdf>  Regelung für Pflegeeinrichtungen sowie besondere  Wohnformen für Menschen mit Behinderung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie; Stand: 23. August 2021:  <https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/COVID-19/Schutzkonzepte/23.08.2021_Branchenregelung_Pflege.pdf> | gültig bis zum 21. September 2021 |